

– Öffentliche Kritik als Polizeibeamter an der Polizeiführung und den politisch Verantwortlichen¹³³

IV. Ergebnis

Ein Verstoß gegen Beamtenpflichten ist nur als innerdienstlich zu beurteilen, wenn er im *zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang mit dem Dienst* begangen wurde oder *kausal* auf die Ausübung des Dienstes zurückführbar ist.

133) VG Magdeburg, Urteil vom 24.9.2019 – 15 A 5/17 – BeckRS 2019, 33637, Rn. 84.

134) BVerwG, Beschluss vom 25.5.2022 – 2 WRB 2.21 – BeckRS 2022, 25051, Rn. 38.

Durch diese meines Erachtens zeitgemäßere Differenzierung zwischen inner- und außerdienstlichem Fehlverhalten eines Beamten wird der Vorschrift des § 47 Abs. 1 S. 2 BeamStG eine größere Geltung verschafft. Damit kann im Einzelnen geprüft werden, ob ein Fehlverhalten besonders vertrauensschädigend wirkt. Dies ist der Fall, wenn ein Bezug zum Dienst besteht. Ob § 47 Abs. 1 S. 2 BeamStG schon erfüllt ist, wenn wie im Eingangsbeschluss des BVerwG der falsche Eindruck eines wahllosen Sexuallebens vermittelt wird, erscheint zumindest zweifelhaft. Zudem wird in der Entscheidung aus meiner Sicht das Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträgerin nicht hinreichend beachtet, wenn festgestellt wird, die „äußerst missverständliche Überspitzung des eigenen Anliegens war für die beabsichtigte Grundrechtsausübung nicht erforderlich und auch für die Werbewirksamkeit der Annonce nicht notwendig“.¹³⁴

Das Tinder-Profil einer Bataillonskommandeurin und die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht – zugleich Anmerkung zum Beschluss des BVerwG vom 25.5.2022 – 2 WRB 2.21

Prof. Dr. Andreas Nitschke*

In einem von der Öffentlichkeit mit lebhaftem Interesse wahrgenommenen Beschluss entschied das BVerwG¹, dass die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht des § 17 Abs. 2 Satz 3 SG von einer verheirateten/verpartnerten und als solcher identifizierbaren Bataillonskommandeurin verlange, dass sie bei der Inanspruchnahme von Partnerschaftsvermittlungsdiensten für sexuelle Zwecke bei der äußeren Gestaltung und Formulierung von Internetauftritten auf Integritätserwartungen Rücksicht nimmt. Die Würdigung der Argumentation des Gerichts unter Darlegung eines alternativen Lösungsansatzes bildet den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

I. Einleitung

Der im Folgenden erörterte Beschluss gehört jedenfalls bezogen auf die mediale Wahrnehmung und gesellschaftliche Relevanz vielleicht zu den bedeutendsten Entscheidungen des BVerwG jedenfalls der letzten Monate.² Dies verdeutlicht nicht zuletzt die ausführliche Diskussion sowohl in der juristischen

Literatur als auch in den journalistischen Leitmedien unmittelbar nach der Veröffentlichung der Pressemitteilung³ zur Entscheidung am 25.5.2022.

Insbesondere der Originaltext des Tinder-Profiles der in Rede stehenden Soldatin „Spontan, lustvoll, trans*, offene Beziehung auf der Suche nach Sex. All genders welcome“ sowie die sich in der Pressemitteilung findenden Ausführungen des BVerwG zu den rechtlichen Würdigungen der Vorinstanz „Die Kommandeurin dürfe zwar grundrechtlich geschützt privat ein promiskuitives Sexualleben führen. Durch die Formulierung in ihrem Profil habe sie aber Zweifel an ihrer moralischen Integrität begründet. Außenstehenden würde der Eindruck vermittelt, dass sie sich selbst und ihre Geschlechtspartner zu reinen Sexobjekten reduziere. Dies wirke sich in der Öffentlichkeit negativ auf die Bewertung ihrer moralischen Integrität und den guten Ruf der Bundeswehr aus“ und zur eigenen Würdigung „Sie muss daher Formulierungen vermeiden, die den falschen Eindruck eines wahllosen Sexuallebens und eines erheblichen Mangels an charakterlicher Integrität erwecken. Die Worte ‚offene Beziehung auf der Suche nach Sex. All genders welcome‘ erwecken auch aus der Sicht eines verständigen Betrachters Zweifel an der erforderlichen charakterlichen Integrität“ wurden in den Medien immer wieder zitiert und bildeten den Anlass für die juristische und vor allem auch gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Beschluss bereits zu einer Zeit, als dieser noch gar nicht im Volltext veröffentlicht war.

Die Meinungen zur Entscheidung nach Veröffentlichung der Pressemitteilung waren gespalten. Vereinzelt wurden die darin enthaltenen Ausführungen unter Bezugnahme auf die Folgen der Handlungen der Soldatin in der Öffentlichkeit befürwortet. Wer die Relevanz der Außenwirkung des eigenen

*) Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Der Beitrag stellt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers dar. Sach- und Rechtsstand ist der vom 10.10.2022; auch die genannten Links auf Webseiten wurden zuletzt an diesem Tag abgerufen.

1) BVerwG, Beschluss vom 25.5.2022 – 2 WRB 2.21 = ZBR 2023, 159 (in diesem Heft)

2) Es wirkt vor diesem Hintergrund ein wenig überraschend, dass der Beschluss nicht für die Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung BVerwGE vorgesehen ist.

3) Pressemitteilung Nr. 34/2022 vom 25.5.2022, <https://www.bverwg.de/de/pm/2022/34>.